

für das Vorverfahren (§ 12 folgende A. V.), jedoch mit Ausnahme der Führung der Zuwachsteuerliste, für die Vermittlung der Steuererklärungen zwischen den Beteiligten und dem Zuwachsteueramte, insbesondere auch für die Entgegennahme der Zuwachsteuererklärungen zu Protokoll (§ 18 A. V.), für die Vorprüfung dieser Erklärungen, für die Übermittlung und Erörterung von Beanstandungen gegen sie seitens des Zuwachsteueramtes in dessen Auftrage (§ 21 A. V.), für die Vornahme und Veranlassung von Wertermittlungen und die Aufklärung von Tatsachen (§ 22 A. V.), sowie die Anfertigung der Steuerberechnungen (§ 24 A. V. Muster S. u. 9).

Die Hilfsstellen haben auch etwa weiter an sie gerichteten Ersuchen des Zuwachsteueramtes zu entsprechen.

Besonders den Zoll- oder Steuerämtern, sowie der Forstkasse in Stadthütte und zwar auch für die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Stadt- und Landgemeinbezirke liegt außerdem ob: die Erhebung der Zuwachsteuer, deren Einziehung und Berechnung (§ 1 Abs. 2, §§ 26 u. 45 A. V.), die Stundung gegen Sicherheitsleistung (§ 27 A. V.), für welche die Vorschriften der §§ 12 u. 13 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1906 (Weiz. S. 1907 S. 1) maßgebend sind, sowie die Niedererschlagung unweibringlicher Steuerbeträge (§ 28 A. V.), endlich die Einziehung und Berechnung der Kosten einschließlich der Kostenzuschüsse (§ 40 Abs. 2 u. § 47 des Gesetzes, § 33 Abs. 2 u. 3, § 37 A. V. Muster 16).

Dem Revisionsbureau liegt die Nachprüfung der Steuerberechnung ob.

Die zur Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Zuwachsteueramte und dessen Hilfsstellen erforderlichen besonderen Bestimmungen sind vom Ministerium, Abteilung der Finanzen, zu treffen.

### § 7.

Die Auflegung von Grundstücksblättern findet nur für Grundstücke der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stadt- und Landgemeinbezirke und erst nach Anweisung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, statt.

### § 8.

Der nach § 23 der Ausführungsbestimmungen zulässige Vergleich ist von dem Vorsteher und einem weiteren Mitgliede des Zuwachsteueramtes zu genehmigen.

### § 9.

Die nach den §§ 29—31 der Ausführungsbestimmungen zu verfügende Er-